



## Zulassung mit COC-Dokument

**Alle EU-Neuwagen werden heute mit einem COC-Dokument ausgeliefert.**  
(„Certificate of Conformity“ – auch EG-Übereinstimmungsbescheinigung genannt)

Fahrzeuge mit COC-Dokumenten werden in allen Ländern der Europäischen Union **ohne Probleme zugelassen**, da die Staaten untereinander die Dokumente zur Typenprüfung wechselseitig anerkennen. Grundlage für die COC-Bescheinigung ist eine EG-Betriebserlaubnis nach Richtlinie 70/156/EWG für Kraftfahrzeuge, die in nationales Recht umgesetzt wurde.

Dieses Original-Dokument enthält die **vom Hersteller eingetragenen fahrzeugspezifischen Daten**, welche von den europäischen Zulassungsstellen in das jeweilige nationale Zulassungsdokument übernommen werden. **Die deutschen Zulassungsstellen erstellen somit auf Grundlage der Daten des COC-Dokument einmalig die Zulassungsbescheinigung Teil 2** (ehem. Kfz-Brief).

### ► WICHTIG

Als Voraussetzung der erstmaligen Zulassung bzw. des Erstellens der Zulassungsbescheinigung Teil II **MUSS** das Neufahrzeug bei der Zulassungsstelle vorgefahren werden. Dabei wird die Fahrgestellnummer des Neuwagens mit den Angaben des COC-Dokumentes auf Übereinstimmung geprüft.

**Sollten Sie versuchen, Ihren Neuwagen nur anhand eines original COC-Dokumentes anzumelden, werden Sie von Ihrer Zulassungsstelle abgewiesen!**

*Wurde bereits einmalig eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 (ehem. Kfz-Brief) erstellt, so ist ein erneutes Vorführen des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle nicht mehr erforderlich!*

### ► Anmeldung bei der Zulassungsstelle

Sie müssen zunächst die Abholung Ihres Fahrzeuges mittels **Kurzkennzeichen** (Überföhrungskennzeichen) vornehmen, um erst im anschließenden Schritt das Fahrzeug auf Ihren Namen bei Ihrer Zulassungsstelle endgültig anzumelden.

Folgende Unterlagen werden benötigt: ✓ = erforderlich   ✗ = nicht nötig	Kurzkennzeichen <b>S.04196</b> <small>21 11 00</small>	Endgültige Zulassung <b>S. IN 777</b>
• <b>Gültiger Personalausweis oder Reisepass:</b> Bei Vorlage des Reisepasses ist zusätzlich eine Meldebestätigung Ihrer Gemeinde erforderlich, da der Reisepass keine Anschrift nennt	✓	✓
• <b>Versicherungsbestätigung:</b> bisher Doppelkarte – jetzt eVB-Nr (= elektr. Versicherungsbestätigung)	✓	✓
• <b>Kaufvertrag / Rechnung:</b> Geben Sie eine Rechnerungskopie ab, damit ersichtlich ist, dass die 19% MwSt. über den dt. Reimporteur mit Sitz in der BRD an das dt. Finanzamt abgeführt wird	✗	✓
• <b>COC = Certificate of Conformity:</b> EG-Übereinstimmungsbescheinigung	✗	✓
• <b>Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer</b> (s. Beiblatt)	✗	✓
• <b>Ggf. Vollmacht:</b> einschl. Personaldokument des Vollmichtsgebers und Personaldokument des Bevollmächtigten	auf Wunsch	auf Wunsch

### ► Kostenübersicht

• Kosten der Zulassungsstelle für Kurzzeit-Kennzeichen	<b>10,20 EUR</b>
• Schildermacher (Prägungskosten der Kurzkennzeichen)	<b>ca. 18,00 EUR</b>
• Kurzzeit-Versicherungskosten (je nach Vereinbarung, siehe nachfolgende Postionen)	<b>keine</b>

## ► TIPPS für Versicherung

- Rufen Sie Ihre Versicherung an und lassen Sie sich gleich **zwei Versicherungsbestätigungen** geben: 1x für Kurzkennzeichen + 1x für die endgültige Zulassung. Teilen Sie der Versicherung explizit mit, dass die **endgültige Zulassung bei derselben Versicherungsgesellschaft** vorgenommen wird. In diesem Fall wird der endgültige Versicherungsvertrag um die Dauer der Kurzkennzeichen (5 Tage) vordatiert, als wäre das Fahrzeug 5 Tage zuvor regulär angemeldet worden. Damit entfallen die hohen Versicherungskosten für die "5-Tages-Kurz-Versicherung". Letztendlich nutzen Sie Ihr Fahrzeug bereits ab dem Tag der Abholung mit Kurzkennzeichen.
- Lassen Sie sich die „**vorläufige Deckung**“ sowohl für die Kurzzulassung als auch für die endgültige Zulassung **unbedingt** in der **Voll-/Teilkasko** (falls erwünscht) **separat und schriftlich bestätigen!** Mit der **eVb (elektronischen Versicherungsbestätigung)** erhalten Sie zunächst nur Schutz in der Haftpflicht, bis die original unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Anträge bei der Versicherung eingegangen und auch bearbeitet werden. Sie zahlen schließlich auch die volle Prämie für die Kasko-Versicherung ab dem Tag der Zulassung! Im Schadensfall **und** bis zur endgültigen Policierung würde jedoch die Gefahr bestehen, dass Kasko-Schäden „aus formalen Gründen“ möglicherweise nicht übernommen würden.

## ► FAQ

- **Warum will die Zulassungsstelle das Neufahrzeug vorgefahren bekommen?**

**Antwort:** Um Mißbrauch vorzubeugen

**Grund:** Wie beschrieben, bestätigt der Hersteller anhand des COC-Dokuments lediglich die technischen Daten des Fahrzeuges. Geht einmal ein solches COC-Dokument verloren, kann man beim Hersteller ohne Weiteres eine Zweit- und Mehrfachausfertigung anfordern, um sein Fahrzeug trotzdem anmelden zu können.

Bei böswilliger Absicht wäre es demnach möglich, zwei oder mehrere unterschiedliche Zulassungsbescheinigungen Teil 2 (Zul.besch. Teil 2) für ein und dasselbe Fahrzeug zu erhalten, wenn gleichzeitig aufgrund von Mehrfachausfertigungen des COC-Dokumentes bei verschiedenen Zulassungsstellen weitere Zul.besch. Teil 2 beantragt würden.

**Durch das Vorführen des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle** kann für dieses Fahrzeug auch nur eine einzige Zul.besch. Teil 2 erstellt werden und somit auch existieren. Dabei wird das verwendete COC-Dokument entwertet. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt versucht werden, mit einer weiteren Mehrfachausfertigung des COC-Dokumentes eine zusätzliche Zul.besch. Teil 2 zu beantragen, wäre dies insoweit nicht mehr möglich, da durch die interne Abfrage der Zulassungsstelle beim KBA (Kraffahrt-Bundesamt in Flensburg) für dieses Fahrzeug eine Zul.besch. Teil 2 bereits als registriert bestätigt wird und somit keine neue Bescheinigung erstellt werden würde.

- **Warum erledigt der Reimporteur nicht die erstmalige Erstellung des Kfz-Briefes?**

**Antwort:** Um für den Kunden **GELD** zu sparen und die Auslieferung beschleunigend abzuwickeln

**Grund 1:** Im Zuge einer normalen Zulassung auf den Kunden wird von der Zulassungsstelle für das Erstellen der Zulassungsbescheinigung Teil II (ehem. Kfz-Brief) KEINE gesonderte Gebühr erhoben. Sollte aber lediglich die Zul.Besch. Teil 2 erstellt werden, so verlangt die Zulassungsstelle eine erhöhte Gebühr von 57,10 Euro. Diese würde der Käufer indirekt mit einem erhöhten Kaufpreis zzgl. MwSt. bezahlen müssen.

**Grund 2:** Um jedes einzelne Fahrzeug bei der Zulassungsstelle vorzufahren, wäre eine zusätzliche nicht unerhebliche logistische Leistung erforderlich. Es würden Personalkosten (Fahrer, zzgl. jeweils Wartezeit pro PKW bei der Zulassungsstelle) sowie Mobilitätskosten (zusätzliche erforderliche Händlerkennzeichen, Versicherungskosten und Steuer) entstehen. Bei der Fahrt zur Zulassungsstelle würde sich die Laufleistung eines Neuwagens sowie das Gefahrenrisiko zusätzlich erhöhen.

**Grund 3:** Bis eine Zul.Besch. Teil 2 erstellt wird, vergehen inkl. Logistik 1 – 3 Werkstage. Durch die Zusendung per Einschreiben dieser Zul.Besch. Teil 2 würden weitere Kosten (Portokosten) entstehen, welche zunächst vernachlässigbar wären. Bis diese Postsendung beim Empfänger einträte, damit dieser den Neuwagen anmelden könnte, würde erfahrungsgemäß eine weitere Woche vergehen. Dieser Zeitaufwand bis hin zum Zeitpunkt der Auslieferung würden beim Verkäufer zusätzliche, nicht unerhebliche Finanzierungskosten verursachen.

- **Service:** Gerne bieten wir Ihnen unseren kompletten Abwicklungsservice gegen Gebühr. Fragen Sie uns! Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.